

Satzung des Sängerkreises Weschnitztal-Überwald e.V.

im Hessischen Sängerbund e.V. und im Deutschen Chorverband e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Sängerkreis Weschnitztal-Überwald e.V. und wurde im Januar 1950 als Nachfolger der von 1906 bis 1945 bestehenden Sängervereinigung Weschnitztal gegründet. Er ist Mitglied im Hessischen Sängerbund und im Deutschen Chorverband.
- (2) Der Sängerkreis hat seinen Sitz in Mörlenbach und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Sängerkreises ist die Pflege und Erhaltung des Chorgesangs als kulturelle Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von Volksbildung und Heimatpflege sowie der Gemeinschaft aller Volksschichten, ohne Rücksicht auf Nationalität, Beruf, Stand und Religionsbekenntnis.
- (2) Der Sängerkreis erfüllt seinen Zweck durch Veranstaltungen zur Pflege des Chorgesangs, für die jeweils Vorstand und Musikausschuss Einzelheiten durch Beschluss festlegen. Jeder Mitgliedsverein ist berechtigt, Veranstaltungen vorzuschlagen und deren Durchführung anzubieten. Darüber hinaus steht der Sängerkreis seinen Mitgliedern auf allen Gebieten des Chorwesens beratend zur Seite.
- (3) Der Sängerkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Sängerkreises können Gesangvereine mit dem Sitz im Kreis Bergstraße oder in einem Nachbarlandkreis werden. Der Antrag muss schriftlich an den Vorstand gestellt werden. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen, eine Ablehnung muss begründet werden. Gegen die Ablehnung ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die endgültig entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Satzung des Sängerkreises Weschnitztal-Überwald e.V. an.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen kann und spätestens drei Monate vorher dem Kreisvorstand schriftlich anzuzeigen ist, sowie
 - b. durch Ausschluss, wenn ein Mitgliedsverein durch sein Verhalten das Ansehen des Sängerkreises schädigt oder mit seinem Jahresbeitrag länger als sechs Monate in Verzug ist.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr sind noch zu entrichten. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebenden Rechte und Ansprüche. Dem Sängerkreis behält sich die Beitreibung rückständiger Beiträge vor.

§ 4 Pflichten der Mitgliedsvereine

Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, den Sängerkreis in allen seinen Belangen und Zielen tatkräftig zu unterstützen sowie die Sängerbeiträge und Umlagen nach Anforderung pünktlich an den Sängerkreis zu bezahlen.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Sängerbeiträge werden vom Hessischen Sängerbund (HSB) festgesetzt und vom Sängerkreis eingezogen.
- (2) Im Bedarfsfall kann der Sängerkreis Umlagen erheben. Über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Mitgliedsvereine, deren Vereinstätigkeit ruht, werden auf Antrag von der Beitragszahlung befreit. Mitgliedsvereine mit Beitragsbefreiung haben keinen Anspruch auf finanzielle Leistungen des Sängerkreises.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Sängerkreises

Organe des Sängerkreises sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Musikausschuss.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird als Delegiertenversammlung durchgeführt.
- (2) Stimmberechtigt sind die von den Mitgliedsvereinen nach deren Regelungen bestimmten Delegierten und die amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Jeder Delegierte hat bei der Abstimmung eine Stimme, die er persönlich abgeben muss. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
- (4) Maßgebend für die Zahl der Delegierten eines Mitgliedsvereins ist die Zahl der aktiven Sängern und Sänger nach der letzten Bestandsmeldung an den Hessischen Sängerbund. Den Mitgliedsvereinen stehen zu
 - bis 25 aktive Sängern und Sänger 1 Delegierte/r
 - bis 50 aktive Sängern und Sänger 2 Delegierte
 - bis 75 aktive Sängern und Sänger 3 Delegierte
 - für je weitere 25 Sängern und Sänger 1 weitere/r Delegierte/r
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnungen des Vorstandes,
 - Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
 - Festsetzung von Umlagen zur Deckung von Ausgaben des Sängerkreises,
 - Wahl der Vorstandsmitglieder auf die Dauer von zwei Jahren,
 - Wahl der Mitglieder des Musikausschusses auf die Dauer von zwei Jahren,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren,
 - Bestellung oder Wahl des/r Kreis-Chorleiter-s/-in und des/r stellvertretenden/r Kreis-Chorleiter-s/-in auf die Dauer von zwei Jahren,
 - Beschlussfassung über Anträge von Vorstand oder Mitgliedsvereinen,
 - Beschlussfassung über Ort und Zeit der nächsten Mitgliederversammlung,
 - Genehmigung von Geschäften des Sängerkreises, die zu einer Belastung von mehr als 1 000 € führen, oder Ankauf, Verkauf oder Belastung von Grundstücken enthalten,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 22 der Satzung,
 - Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Sängerkreises.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung zur Entgegennahme der Jahresberichte und der Genehmigung der Jahresrechnung findet einmal jährlich statt und soll in den ersten drei Monaten des folgenden Geschäftsjahres durchgeführt werden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn er es für erforderlich hält. Er muss eine einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder einen Antrag auf Einberufung unter Angabe einer Tagesordnung stellt.
- (3) Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung mindestens vierzehn Tage vor dem Termin schriftlich mit Bekanntgabe einer Tagesordnung ein.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nicht besondere Mehrheiten vorschreibt.
- (6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das Protokollführer/in und Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen haben.

§ 10 Anträge

- (1) Antragsberechtigt für Sachanträge an die Mitgliederversammlung sind die Mitgliedsvereine, der Vorstand und der Musikausschuss. Sachanträge müssen spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand eingegangen sein. Später eingehende oder mündliche Anträge bei der Mitgliederversammlung können nur beraten werden, wenn dies die Delegierten mit Stimmenmehrheit beschließen.
- (2) Änderungsanträge und Verfahrensanträge können von jedem Teilnehmer an der Mitgliederversammlung eingebracht werden; sie sollen schriftlich vorgelegt werden.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Rechner/in
 - dem/der Schriftführerin
 - der Frauenreferentin
 - dem/der Jugendreferent-en/-in
 - den Beisitzern
 - dem Kreis-Chorleiter/der Kreis-Chorleiterin oder dem/r stellvertretenden Kreis-Chorleiter/Kreis-Chorleiterin
 - dem/der Ehrenvorsitzenden.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind 1. Vorsitzende/r, beide stellvertretenden Vorsitzenden, Rechner/in und Schriftführer/in (geschäftsführender Vorstand). Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und wird auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl der einzelnen Vorstandsmitglieder ist zulässig. Über das Wahlverfahren entscheidet die Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, kann der Vorstand durch Beschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Geschäfte des Ausgeschiedenen einem der verbleibenden Vorstandsmitglieder übertragen oder ein neues Vorstandsmitglied berufen.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. In eiligen Fällen kann ein Beschluss

im Umlaufverfahren gefasst werden. Dazu wird jedem Vorstandsmitglied schriftlich der Beschlussvorschlag und die Frist für die Abstimmung von mindestens drei, höchstens acht Tagen mitgeteilt. E-Mail gilt als schriftliche Mitteilung. Reagiert ein Vorstandsmitglied nicht fristgerecht, wird dies als Enthaltung gerechnet. Ablauf und Ergebnis des Umlaufverfahren sind wie ein Beschlussprotokoll zu erfassen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

- (5) Die Vorstandssitzungen werden vom/von der 1. Vorsitzenden oder einem/r Stellvertreter/in geleitet. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen, das Protokollführer/in und Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen haben.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, der die Mitgliederversammlung zustimmen muss.

§ 12 Musikausschuss

- (1) Der Musikausschuss ist musikalisches Fachorgan des Sängerkreises und berät den Vorstand, insbesondere bei musikalischen Veranstaltungen des Sängerkreises.
- (2) Er besteht aus dem/der Kreis-Chorleiter/in, seinem/ihrem Stellvertreter sowie vier Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (3) An den Sitzungen des Musikausschusses nimmt in der Regel ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands teil.

§ 13 Kreis-Chorleiter

- (1) Kreis-Chorleiter/in und stellvertretende/r Kreis-Chorleiter/in werden in einer Versammlung der Chorleiter/innen gewählt und von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestellt. Kommt es mangels Beteiligung der Chorleiter/innen bei der Versammlung nicht zur Wahl, so werden Kreis-Chorleiter/in und stellvertretende/r Kreis-Chorleiter/in von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Der Kreis-Chorleiter/Die Kreis-Chorleiterin berät die Mitgliedsvereine und den Sängerkreisvorstand in musikalischen Belangen zur Erhaltung des Leistungsstandes der Chöre. Er/Sie soll Lehrgänge für Stimmbildung, Vize-Chorleiter-Lehrgänge und Fortbildungsveranstaltungen für Chorleiter anregen und vorbereiten. Mindestens einmal jährlich soll er/sie in einer Chorleiterversammlung die musikalischen Belange mit den Chorleiter(inne)n erörtern. Der Kreis-Chorleiter/ Die Kreis-Chorleiterin ist Vorsitzende/r des Musikausschusses.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Über die Prüfungen von Kassenführung und Vermögensübersicht erstatten sie der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht und beantragen die Entlastung des Vorstands.

§ 15 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besondere Verdienste für den Sängerkreis erworben haben, können auf Antrag von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind zu Veranstaltungen des Sängerkreises einzuladen.

§ 16 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können von einer Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht wurden und in der Einladung zur Mitgliederversammlung in der Tagesordnung genau bezeichnet wurden.

§ 17 Auflösung des Sängerkreises

- (1) Die Auflösung des Sängerkreises kann durch eine Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der geladenen Delegierten anwesend sind.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit.
- (3) Im Falle der Auflösung sind die bisherigen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Sängerkreises oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Sängerkreises an den Kreis Bergstraße zwecks Verwendung für die Pflege des Chorgesangs, insbesondere für eine neue gemeinnützige Dachorganisation der Gesangvereine im Weschnitztal und im Überwald. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung des Sängerkreises Weschnitztal-Überwald e.V. am 14. Januar 2012 beschlossen worden.
- (2) Sie tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Die bisherige Satzung des Sängerkreises Weschnitztal-Überwald e.V. vom 21. Januar 1995 tritt am gleichen Tage außer Kraft.



Wolfgang Schlapp
Vorsitzender